

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.437/0002-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • DR. LL.M. RONALD FABER (ART. 1, 7)
MMMAG DR. FRANZ KOPPENSTEINER (ART. 2 BIS 6, 8)
MAG. INEZ BUCHER UND DR. RONALD BRESICH
(DATENSCHUTZ)
IHR ZEICHEN • BMWFW-15.875/0020-PERS/6/2015

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015):

Allgemeines:

Nach den Erläuterungen (S 1) soll die Entstehung einer Stiftung oder eines Fonds nicht nach einem Bewilligungs-, sondern nach einem Untersagungssystem erfolgen. Gemäß § 6 Abs. 2 soll die Stiftung oder der Fonds mit der Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister entstehen; gemäß § 24 endet die Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung der Auflösung, Umwandlung oder der Beendigung der Abwicklung im Stiftungs- und Fondsregister. § 7 enthält Regelungen über zwingende (Abs. 1) und fakultative (Abs. 2) Inhalte der Gründungserklärung. Nach den Erläuterungen (S 6) kann die Gründungserklärung „keine Grundlage für die Eintragung in das Zentrale Stiftungs- und Fondsregister darstellen“, wenn die Angaben des § 7 Abs. 1 nicht enthalten sind. Gemäß § 9 ist die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds vom Gründer dem Finanzamt Wien 1/23 durch Vorlage ua. einer dem „§ 7 entsprechenden Gründungserklärung“ anzuzeigen; entspricht diese den Anforderungen des § 41 BAO (betreffend den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck), hat dies das Finanzamt bescheidmässig festzustellen und eine Abschrift dieses Feststellungsbescheides der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 1 hat die Stiftungs- und Fondsbehörde binnen sechs Wochen ab Erhalt dieses Bescheides unter bestimmten Voraussetzungen durch Bescheid zu erklären, dass die Errichtung nicht gestattet ist. Gemäß § 22 Abs. 1 soll das Stiftungs- und Fondsregister vom Bundesminister für Inneres geführt werden. Gemäß § 23 Abs. 1 sind in dieses Register „jeweils das Datum und die Geschäftszahl des Bescheides einzutragen, mit dem die im § 22 Abs. 2 angeführten Verfügungen der Stiftungs- und Fondsbehörde erfolgten“. § 22 Abs. 2 zählt die Inhalte des Stiftungs- und Fondsregisters auf.

Das Verfahren zur Gründung einer Stiftung oder eines Fonds sollte darauf überprüft werden, welches Organ welche Zuständigkeiten bzw. Verpflichtungen hat. So fehlt etwa eine Regelung über die (Voraussetzungen der) Eintragung einer Stiftung oder eines Fonds in das Register sowie eine eindeutige Regelung über die Zuständigkeit (wohl des Bundesministers für Inneres) zur Vornahme dieser Eintragung. Es sollte auch klargestellt werden, welches Organ zu welchem Zeitpunkt zu beurteilen hat, ob die zwingenden Inhalte der Gründungserklärung vorliegen (die Stiftungs- und

Fondsbehörde oder der Bundesminister für Inneres als registerführende Stelle). Gemäß § 10 Abs. 1 ist das Fehlen zwingender Inhalte der Gründungserklärung jedenfalls kein Grund für die Nicht-Gestattung der Errichtung.

Untersagt die Stiftungs- und Fondsbehörde die Errichtung nicht (oder nicht binnen sechs Wochen) durch Bescheid, soll die Errichtung offenbar zulässig sein (dies sollte zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich klargelegt werden). Da die Entstehung der Stiftung oder des Fonds aber erst mit Eintragung in das Stiftungs- und Fondsregister erfolgt, ist davon auszugehen, dass Gründer bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Eintragung haben. Es fehlt aber ein Rechtsbehelf, um die Eintragung durchzusetzen. Da es sich bei der Eintragung wohl nicht um einen Bescheid handeln soll, kommt bei Untätigkeit eine Säumnisbeschwerde (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG) nicht in Betracht. Es könnte daher entweder auf Grundlage des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG bundesgesetzlich eine Beschwerde gegen die Säumnis bei der Eintragung vorgesehen werden oder die Erlassung eines Bescheides für den Fall angeordnet werden, dass eine Eintragung mangels Vorliegens des Voraussetzungen nicht erfolgen soll; gegen die Nichterlassung dieses Bescheides könnte eine Säumnisbeschwerde erhoben werden.

Zu § 5:

Nach Abs. 2 Satz 2 soll bei Gesamtgeschäftsführung „im Zweifel“ die einfache Stimmenmehrheit genügen (vgl. auch die Erläuterungen). Sollte damit gemeint sein, dass die Gründungserklärung hinsichtlich des Beschlusserfordernisses nicht anderes vorsieht, sollte dies entsprechend (wie in Satz 1) formuliert werden.

Zu § 7:

1. Nach Abs. 1 Z 16 hat die Gründungserklärung jedenfalls Bestimmungen über die Entschädigung des Stiftungs- oder Fondsvorstandes zu enthalten. Gemäß Abs. 2 Z 5 kann die Gründungserklärung darüber hinaus auch Bestimmungen über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung oder des Fonds enthalten, zu denen auch der Stiftungs- oder Fondsvorstand zählt (§ 16 Z 1). Das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander sollte klargelegt werden.

2. Die Gründungserklärung hat zahlreiche Informationen zu enthalten, die teilweise auch personenbezogene Daten umfassen. Aufgrund des in § 1 Abs. 2

DSG 2000 normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfen personenbezogene Daten nur verwendet werden, wenn die Verwendung zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist und es kein gelinderes Mittel gibt. Es sollte in § 7 daher zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, für welchen Zweck die in Abs. 1 und 2 genannten Daten verwendet werden. Weiters ist unklar, ob alle angeführten Datenarten tatsächlich benötigt werden, zumal § 22 Abs. 2 des Entwurfes vorsieht, dass im Stiftungs- und Fondsregister weitaus weniger Daten eingesehen werden können als in der Gründungserklärung gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 enthalten sind.

Zu § 9:

In Abs. 2 sollte auf einen rechtskräftigen Feststellungsbescheid bzw. auf ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts abgestellt werden.

Zu § 10:

Im zweiten Satz sollte klargestellt werden, dass die Frist des ersten Satzes gemeint ist.

Zu § 11:

Nach Abs. 3 hat die Stiftung oder der Fonds alle seine organschaftlichen Vertreter mit näheren Angaben jeweils vier Wochen nach der Bestellung der Behörde bekannt zu geben. Es sollte klargestellt werden, dass sich diese Regelung nicht auch auf die erstmalige Bestellung der organschaftlichen Vertreter (für die § 7 Abs. 1 gilt), sondern nur auf Änderungen bezieht (vgl. die Überschrift). Unklar ist auch, ob es sich bei Änderungen der organschaftlichen Vertreter und der Zustelladresse, die zwingender Inhalt der Gründungserklärung sind (§ 7 Abs. 1 Z 2 und 7 bis 11), um Änderungen der Gründungserklärungen handelt, für die gemäß Abs. 1 ohnedies die §§ 1 bis 10 sinngemäß gelten.

Zu § 13:

Nach Abs. 1 Z 1 ist ein Stiftungs- oder Fondskurator zu bestellen, wenn die zur Vertretung der Stiftung oder des Fonds erforderlichen Vorstandsmitglieder „fehlen“. Es sollte klargestellt werden, was darunter gemeint ist (vorübergehend, dauerhaft oä).

Es sollte überprüft werden, ob in Abs. 1 Z 2 für die Bestellung eines Stiftungs- oder Fondskurators nicht auf eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung abgestellt werden sollte (vgl. auch § 5 Abs. 1).

Zu § 14:

1. Gemäß Abs. 2 kann der Landeshauptmann bei Vorliegen näher genannter Voraussetzungen die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle „in seinem Namen“ – also im Namen des Landeshauptmannes – zu entscheiden. In den Erläuterungen ist hingegen von einer „Delegation“ die Rede, was nach herkömmlichem rechtswissenschaftlichem Begriffsverständnis eine Übertragung einer Zuständigkeit zur Ausübung im eigenen und nicht im fremden Namen bedeutet.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis VfSlg. 18.910/2009 eine mit dem vorgeschlagenen § 14 Abs. 2 wortgleiche Bestimmung in verfassungskonformer Interpretation so ausgelegt, dass dadurch kein sog. zwischenbehördliches Mandat begründet werde, weil die Bezirksverwaltungsbehörden andernfalls als Hilfsapparat des Landeshauptmannes einschreiten würden, was § 3 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien widerspreche. Vielmehr müsse die Bestimmung als sog. Delegation, also so gedeutet werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörden im Fall einer Betrauung durch Verordnung diese Zuständigkeiten als ihre eigenen ausüben.

Die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen daher die ihnen nach dem vorgeschlagenen § 14 Abs 2 übertragenen Aufgaben nur im eigenen Namen ausüben. Dies sollte entweder ausdrücklich angeordnet werden („in ihrem eigenen Namen“) oder zumindest die Wortfolge „in seinem Namen“ entfallen.

2. Gemäß Abs. 3 soll zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers als (Stiftungs- oder Fonds-)Behörde das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten der Länder und jene des Bundes ergibt sich unmittelbar aus Art. 131 Abs. 1 bis 3 B-VG. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Damit ist unmittelbare Bundesverwaltung iSd. Art. 102 B-VG

gemeint. Unmittelbare Bundesverwaltung liegt aber dann nicht vor, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, ausnahmsweise ein Bundesminister mit der Vollziehung betraut wird (RV 1618 BlgNR 24. GP 15; *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit [2013] Art 131 B-VG Rz 11 ff), wie dies auch bei § 14 Abs. 3 der Fall ist. Das Stiftungs- und Fondswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) ist nämlich nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers als Stiftungs- und Fondsbehörde ist daher gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG ebenfalls das Landesverwaltungsgericht zuständig. Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes bedürfte gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG einer Zustimmung der Länder.

Zu § 22:

Die Verwendung der Daten des Stiftungs- und Fondsregisters wäre präziser zu regeln und die Zulässigkeit näher darzulegen. Unklar ist, zu welchem Zweck und in welcher Form die Daten abgefragt werden können (vgl. in diesem Zusammenhang die detaillierteren Regelungen in § 19 Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, sowie in § 16a Meldegesetz 1991 (MeldeG), StF: BGBl. Nr. 9/1992).

Zu § 23:

Nach Abs. 1 sind in das Register jene Bescheide einzutragen, mit denen „die im § 22 Abs. 2 angeführten Verfügungen der Stiftungs- und Fondsbehörde erfolgten“. § 22 Abs. 2 regelt aber lediglich die Inhalte des Stiftungs- und Fondsregisters; eine Ermächtigung zur Erlassung von Bescheiden oder Verfügungen scheint sich daraus nicht zu ergeben. Wenngleich diese Bestimmungen der geltenden Rechtslage entsprechen (vgl. § 40 Abs. 1 bis 3 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), sollte überprüft werden, ob nicht auf Grund des Systemwechsels zu einem Untersagungssystem Änderungen erforderlich wären.

Nach Abs. 3 haben „die für Stiftungen und Fonds gemäß § 14 Abs. 3 zuständigen Stiftungs- und Fondsbehörden“ alle Angaben, die in das Register aufzunehmen sind, dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln. § 14 Abs. 3 regelt aber lediglich jene besonderen Fälle, in denen der Bundesminister Behörde ist. Es sollte überprüft werden, ob nicht auch die in § 14 Abs. 1 und 2 genannten Stiftungs- und Fondsbehörden zur Übermittlung verpflichtet werden sollen (wie dies auch nach dem geltenden § 40 Abs. 6 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz der Fall ist).

Zu § 26:

Nach Abs. 2 kann die Stiftungsbehörde erklären, dass die Umwandlung einer Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz in eine Stiftung nach diesem Bundesgesetz nicht gestattet ist, wobei bei dieser Entscheidung darauf Bedacht zu nehmen ist, dass nach dem Inhalt der Gründungserklärung dem Zweck der Stiftung Rechnung getragen wird; § 10 soll sinngemäß gelten. § 10 enthält Regelungen über die bescheidmäßige Erklärung der Behörde, dass die Errichtung einer Stiftung nicht gestattet ist (Satz 1) und Regelungen über die Zustellung eines solchen Bescheides (Satz 2).

Es ist unklar, nach welchen materiellen Voraussetzungen die Behörde eine solche Umwandlung untersagen kann. Insbesondere ist unklar, ob sich die sinngemäße Geltung des § 10 auf dessen gesamten Inhalt oder nur auf dessen Satz 2 beziehen soll.

Zu § 28:

Nach Abs. 2 sind Satzungen von bestehenden Stiftungen und Fonds, die nicht den Erfordernissen einer Gründungserklärung entsprechen, „abzuändern und danach binnen zwölf Monaten der Behörde vorzulegen“. Es fehlt eine Frist für die Abänderung der Satzung.

Zu Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):Zu Z 3 (§ 4a Abs. 4 lit. g):

Nach § 4a Abs. 4 lit. g sublit. aa des Entwurfs hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz das „Institut für Soziale Innovation als eigenen Rechtsträger zu errichten“. Nähere Regelungen und Erläuterungen zur Rechtsform des Instituts fehlen. Die Regelung dürfte als bloße Selbstbindung zu deuten sein, der Bundesminister ist bei der Errichtung des Instituts auf die Rechtsformen beschränkt, wie sie auch Privaten zur Verfügung stehen (Art. 17 B-VG). Eine Errichtung des Instituts als juristische Person des öffentlichen Recht bedürfte hingegen einer näheren gesetzlichen Determinierung der Organisation und könnte auch angesichts des Gegenstands des Instituts (Vergabe von Finanzmittel an gemeinnützige Einrichtungen zur Umsetzung von innovativen Sozialprojekten) nach ho. Ansicht nicht auf den in der Erläuterungen zu Art. 2 genannten Kompetenztatbestand „Bundesfinanzen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG) gestützt werden. Auch die Zuständigkeit des Bundesministers zur

Erlassung einer Verordnung über die Kriterien für die Förderung von Sozialprojekten müsste auf eine Materienkompetenz des Bundes gestützt werden, zumal es sich dabei um (hoheitliche) Anordnungen handelt, die sich an die Organe des mit eigener – also vom Bund verschiedener – Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Instituts für Soziale Innovation richten. Sollte — wohl zutreffend — Art. 17 B-VG maßgeblich sein, könnte anstelle der Verordnungserlassung die Erlassung von Förder-Richtlinien vorgesehen werden und dem Institut für soziale Innovation zusammen mit der Dotierung vertraglich überbunden werden.

Aus systematischen Erwägungen wird auch angeregt, die Errichtung des Instituts für Soziale Innovation nicht im Einkommensteuergesetz 1988, sondern allenfalls in einem eigenen Bundesgesetz zu normieren. Auch bei den übrigen gemäß § 4a EStG 1988 spendenbegünstigten Einrichtungen wie zB Universitäten und Museen wird das Organisationsrecht nicht im EStG 1988 geregelt.

Zu Z 5 (§ 4a Abs. 4a):

Ein Spendenbegünstigungsbescheid für Kunst- und Kultureinrichtungen setzt gemäß § 4a Abs. 4a des Entwurfs u.a. den Erhalt einer Geldförderung aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Bundeshaupt Wien voraus, die auch in der Transparenzdatenbank ersichtlich gemacht ist. Die Regelung dürfte somit zu mehreren Ungleichbehandlungen führen, deren sachliche Rechtfertigung im Sinne von Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979 in den Erläuterungen näher zu begründen wäre. Die Sachlichkeit der Voraussetzungen

- Erhalt einer Förderung aus öffentlichen Mitteln an sich,
- Kulturförderungen des Bundes, der Länder oder der Stadt Wien (nicht jedoch auch Förderungen anderer Gemeinden),
- Eintrag der erhaltenen Förderung in der Transparenzdatenbank (was nach dem TDBG 2012 zu Beschränkung auf Geldleistungen führt aber auch alternative Nachweise über den Erhalt von Förderung ausschließen dürfte)

sollte näher erläutert werden, da nicht von vorneherein ausgeschlossen erscheint, dass die in § 4a Abs. 2 Z 5 genannten Zwecke auch durch Kunst- und Kultureinrichtungen erfüllt werden können, auf die die im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen nicht zutreffen. Die öffentlichen Interessen, die mit diesen Voraussetzungen verfolgt werden, und die Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen

wären im Einzelnen zu begründen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer Eintragung der Förderung in die Transparenzdatenbank wird auf das Erkenntnis VfSlg. 17.096/2003 aufmerksam gemacht, wonach es unverhältnismäßig ist, wenn bei zweifelfreiem Vorliegen der materiellen Voraussetzungen die Steuerbefreiung bloß deswegen versagt wird, weil der formelle Buchnachweis fehlt. Hinzukommt, dass offenbar auch kein Rechtsanspruch auf Eintragung einer Förderung in die Transparenzdatenbank für die Körperschaft, die eine Spendenbegünstigung iSd § 4a EStG 1988 erhalten möchte, bestehen dürfte.

Zu Z 10 (§ 4a Abs. 9 bis 11):

1. Nach § 4a Abs. 9 des Entwurfs können Förderstellen der Länder mit Zustimmung der Körperschaft, die die Förderung erhält, personenbezogene Daten über gewährte Förderungen dem Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitteilen.

Zuständig zur Regelung von Datenübermittlungen ist jene Gebietskörperschaft, für deren Zwecke die Daten verwendet werden sollen. Nach dem vorgeschlagenen Entwurf erfolgt die Übermittlung „zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank“; eine Einschränkung des Zwecks der Datenübermittlung, etwa auf (abgabenrechtliche) Zwecke, wie die Beurteilung des Vorliegens eines begünstigten Zwecks iSd. § 4a Abs. 2 EStG, ist nicht vorgesehen. Die Ermächtigung zur Übermittlung dieser Daten würde daher für alle mit der Transparenzdatenbank verfolgten Zwecke eine Bundeskompetenz erfordern, die aber nicht gegeben sein dürfte (vgl. etwa § 32 Abs. 6 TDBG 2012, der für die Einsicht der Länder in die Transparenzdatenbank für Überprüfungszwecke eine landesgesetzliche Regelung verlangt).

Die Bundesgesetzgebung wäre auf Grund der Zuständigkeit zur Regelung des Abgabenwesens (Art. 7 Abs. 1 F-VG 1948) nur zuständig, die Übermittlung von Förderdaten der Länder ausschließlich für abgabenrechtliche Zwecke (wie etwa die Beurteilung der Spendenbegünstigung) zu regeln.

2. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist überdies auf Folgendes hinzuweisen:

Für (ausschließlich) abgabenrechtliche Zwecke erscheint es nicht erforderlich, dass die Daten von den leistenden Stellen über den Umweg der Transparenzdatenbank an das Finanzamt Wien 1/23 übermittelt werden. Der iSd Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geforderte gelindeste Eingriff in das Grundrecht auf

Datenschutz wäre diesfalls die direkte Übermittlung von den leistenden Stellen an das Finanzamt Wien 1/23. Nachdem kein Grund erkennbar ist, der den Umweg über die Transparenzdatenbank zwingend erfordert, erscheint der vorgeschlagene Weg nicht verhältnismäßig.

Weiters werden die Daten nicht nur bloß über den Umweg der Transparenzdatenbank an das Finanzamt Wien 1/23 übermittelt, sondern wohl in der Transparenzdatenbank nach den Vorgaben des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, auch gespeichert (und für Abfragen bereitgehalten). Eine derartige Verwendung der Daten ist für (ausschließlich) abgabenrechtlichen Zwecke jedoch nicht erforderlich und daher auch nicht verhältnismäßig.

Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Mitteilung an die Transparenzdatenbank, welche sich ausdrücklich nach § 25 TDBG 2012 richtet, auch Daten enthält, die vom Finanzamt Wien 1/23 nach § 4a Abs. 10 zu abgabenrechtlichen Zwecken überhaupt nicht benötigt werden (zB die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung in Euro gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012).

§ 4a Abs. 9 ermächtigt zur Übermittlung nur mit Zustimmung des Rechtsträgers, der eine Förderung erhalten hat. Nach § 4 Z 14 DSG 2000 setzt eine gültige Zustimmung voraus, dass diese ohne Zwang abgegeben wird und dass der Betroffene in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt. Eine pauschale Zustimmung in alle zukünftigen Datenverwendungen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht daher nicht zulässig. Darüber hinaus sehen § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 und § 9 Z 6 DSG 2000 jeweils vor, dass ein Widerruf (der Zustimmung) jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt.

Im Lichte dieser datenschutzrechtlichen Vorgaben kann die in § 4a Abs. 9 DSG 2000 geregelte Zustimmung für sich alleine keine Rechtsgrundlage für die Verwendung von Daten in der Transparenzdatenbank darstellen, da der Betroffene zum Zeitpunkt der Zustimmung keinesfalls voraussehen kann, wer seine Daten in Zukunft abrufen wird. Auch ist anzumerken, dass der Betroffene nicht frei über die Verwendung seiner Daten entscheiden kann, sondern diese Datenverwendung vom Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, vorgegeben

ist. Somit wären sowohl der Aspekt der Freiwilligkeit der Zustimmung als auch die Möglichkeit des Widerrufs nicht in ausreichendem Maße erfüllt.

3. Zu § 4a Abs. 10 ist anzumerken, dass die Abfrage des Finanzamtes Wien 1/23 (in Form eines Vorliegens oder Nichtvorliegens eines Eintrages) aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die unbedingt erforderlichen Daten beschränkt werden muss. In diesem Sinne sollte die Abfrage auf eine Kategorie, in welcher ausschließlich die Förderungen nach Abs. 4a enthalten sind, eingeschränkt werden.

4. Allgemein ist zudem anzumerken, dass entsprechende Erläuterungen zu § 4a Abs. 9 und 10 fehlen; diese sollten im Sinne einer besseren Verständlichkeit ergänzt werden.

Zu Z 11 (§ 4b):

§ 4b Abs. 1 Z 5 sieht vor, dass die erstmalige Zuwendung und die weiteren Zuwendungen des Steuerpflichtigen, die in einem der folgenden vier Wirtschaftsjahre getätigt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 500 000 Euro abzugsfähig sind. Es wird angeregt, die Motive näher zu erläutern, insbesondere weshalb die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen auf fünf Wirtschaftsjahre ab der erstmaligen Zuwendung beschränkt wird (§ 4b Abs. 1 Z 5): Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 18 Abs. 1 Z 8.

Unklar erscheint auch die genaue Bedeutung von § 4b Abs. 1 Z 3, wonach die gemeinnützige Stiftung in der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 7 Z 1 eingetragen sein muss. § 4a Abs. 7 Z 1 und § 4a Abs. 8 beziehen sich nur auf bestimmte Körperschaften, während andere Körperschaften (zB Museen oder Landesfeuerwehrverbände) ex-lege spendenbegünstigt sind. Es stellt sich daher die Frage, ob eine gemeinnützige Stiftung, die sich etwa zum Ziel gesetzt hat, gemäß § 4a Abs. 2 Z 4 Aufgaben der Feuerpolizei zu fördern, überhaupt in die Liste eingetragen werden dürfte. Wenn nicht, erschiene dies auch rechtfertigungsbedürftig.

Zu Art.7 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen):

Zu § 7:

Es ist unklar, ob Voraussetzung der „Anerkennung“ als Quasi-Internationale Organisation durch Verordnung der Bundesregierung die vorherige Anerkennung als

Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes durch Bescheid gemäß § 1 ist, oder ob § 7 ein gänzlich eigenständiges Anerkennungsverfahren vorsieht. Soll ersteres der Fall sein, sollte dies im Gesetzestext entsprechend klargestellt werden. Überdies sollte in diesem Fall das Verhältnis der inhaltlich teilweise überschneidenden Anerkennungsvoraussetzungen des § 2 einerseits und des § 7 Abs. 1 andererseits klargestellt werden. In jedem Fall sollte klargestellt werden, ob die §§ 4, 5 und 8 auf eine Quasi-Internationale Organisation Anwendung finden.

Nach Abs. 2 erfolgt die „Anerkennung“ als Quasi-Internationale Organisation durch Verordnung der Bundesregierung; nach den Erläuterungen ist vor Erlassung der Verordnung das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres herzustellen. Die Herstellung des Einvernehmens der Bundesregierung mit einem einzelnen Bundesminister ist nicht möglich; die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen haben daher zu entfallen. Hingegen könnte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Vorbereitung einer solchen Verordnung nach der in Art. II Abs. 1 Z 4 vorgeschlagenen Vollziehungsklausel iVm. § 3 Abs. 1 Z 2 BMG durch den Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres erfolgt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art.1 (Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz):

Zu § 2:

Nach den Erläuterungen sollen die Begriffe der „Gemeinnützigkeit“ und der „Wohltätigkeit“ jenen der BAO (§§ 35 und 37) entsprechen. Dies wird hinsichtlich des Begriffes der „Gemeinnützigkeit“ im Text des Abs. 3 auch ausdrücklich klargestellt, nicht hingegen hinsichtlich des Begriffes der „Wohltätigkeit“ im Text des Abs. 4. Eine Angleichung sollte erfolgen.

Zu § 25 und § 26:

In § 25 Abs. 4 und in § 26 Abs. 3 müsste es jeweils anstelle von „nach dem BStFG 2015“ lauten: „nach diesem Bundesgesetz“.

In § 26 Abs. 2 sollte anstelle von der „Stiftungsbehörde“ lediglich von der „Behörde“ (vgl. § 14 Abs. 1) die Rede sein.

Zu § 27:

In Abs. 2 und 3 sollte anstelle von „Stiftungs- und Fondsbehörde“ lediglich von der „Behörde (vgl. § 14 Abs. 1) die Rede sein.

Zu § 28:

In Abs. 1 erster Satz ist eine ex-lege Umwandlung bestehender Stiftungen und Fonds in solche nach dem vorgeschlagenen Bundesgesetz bzw. eine entsprechende Fiktion („gelten als“) vorgesehen. In Abs. 1 zweiter Satz sollte daher nicht von einer „Überleitung“ die Rede sein; es sollte besser formuliert werden: „Auf solche Stiftungen und Fonds ist § 9 nicht anwendbar.“

In Abs. 3 ist von „bestehenden Stiftungen oder Fonds“ die Rede; es sollte besser – wie in Abs. 1 Z 3 – auf Stiftungen und Fonds abgestellt werden, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet wurden oder am Tag des Inkrafttretens bestanden haben.

Zu Art.7 (Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen):

In legislativer Hinsicht wird angeregt, die Artikelbezeichnungen entfallen zu lassen und den Inhalt des derzeitigen Artikels II in zwei eigenen Paragraphen (betreffend Inkrafttreten und Vollziehung) zu regeln.

Überschneidungen mit dem Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2015:

In zeitlicher Nähe mit dem hier gegenständlichen Entwurf eines Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 ist auch ein Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2015 (159/ME XXV. GP) in Begutachtung versendet worden. Insbesondere bei den Inkrafttretensbestimmungen wäre darauf zu achten, dass es nicht zu einer irrtümlich mehrfach Vergabe derselben Gliederungsbezeichnungen kommt (siehe § 124b Z 298 ff. EStG 1988 und § 26c Z 57 KStG 1988).

Zu Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen,

entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBl. Nr. 400/1988“ zu schreiben. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für den Einleitungssatz zum Körperschaftsteuergesetz 1988 und zum Grunderwerbsteuergesetz 1987.

Zu Z 4 (§ 4a Abs. 4 lit. h):

In der Novellierungsanordnung 4 sollte es besser „angefügt“ statt „eingefügt“ heißen. Aus systematischen Erwägungen passt § 4a Abs. 4 lit. h sublit. bb besser zur lit. g anstatt zur lit. h.

Zu Z 10 (§ 4a Abs. 9 bis 11):

In § 4a Abs. 11 sollte präzisiert werden, dass auf Forschungstätigkeiten „im Sinne des Abs. 2 **Z 1**“ (und nicht bloß „im Sinne des Abs. 2“) abgestellt wird.

Zu Z 11 (§ 4b):

Die Formulierung in § 4b Abs. 2 Z 3 lit. b „[wenn sie] in der ... Liste als nicht-begünstigt ausgewiesen werden“ erfasst streng genommen nicht auch den Fall, dass eine Einrichtung nicht (mehr) in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen ausgewiesen wird. Eine Umformulierung oder ggf. Erläuterungen dazu sollten erwogen werden.

In § 4b Abs. 3 sollte es präziser „der auf Grund von Abs. 2 vorgeschriebene Betrag“ statt „der auf Grund von Abs. 2 **Z 1** vorgeschriebene Betrag“ heißen.

Zu Z 15 (§ 124b Z 298):

Statt Spiegelstrichen sollten in § 124b Z 298 besser lit. zur Untergliederung verwendet werden (vgl. LRL 116; siehe auch Pkt. 2.5.7.4.3 der Layout-Richtlinien, wonach den in Rechtstexten üblichen Untergliederungsweisen mit Ziffern und Buchstaben wegen der besseren Zitierbarkeit grundsätzlich der Vorzug gegenüber einförmigen Aufzählungsweisen – zB mit Spiegelstrichen – zu geben ist).

In § 124b Z 298 vierter Spiegelstrich sollte auf den Punkt nach „zB“ verzichtet werden (vgl. LRL 149, kein Abkürzungspunkt, wenn eine Abkürzung mit Großbuchstaben endet).

Zu Art. 4 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 3):

Im Sinne der Legistischen Richtlinien 131 und 133 wird angeregt, beim erstmaligen Zitat einer anderen Rechtsvorschrift – hier der Bundesabgabenordnung – den Kurztitel (samt Abkürzung in Klammer) sowie die Fundstelle und die anzuwendende

Fassung anzugeben. In der Folge wäre die Verwendung der Abkürzung ausreichend. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für den Verweis auf die Bundesabgabenordnung in § 25 Abs. 4 des Gerichtsgebührengesetzes.

Zu Art. 5 (Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 6):

In der Novellierungsanordnung 1 kann auf das Wort „In“ ganz zu Beginn verzichtet werden.

IV. Zu den Materialien

Die Angaben zur Kompetenzgrundlage im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wären ggf. noch (im Sinne der inhaltlichen Anmerkungen zu Art. 1) zu ergänzen. Auch sollten die Angaben bei den übrigen Abgabengesetzen (Art. 2 ff.) mit den Erläuterungen zu Art. 8 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes) vereinheitlicht werden, der als Kompetenzgrundlage § 7 Abs. 1 F-VG 1948 („Bundesabgaben“) ausweist. Die Regelung in Art. 6 (Änderung der Bundesabgabenordnung) wäre nach ho. Ansicht auf § 7 Abs. 6 F-VG 1948 zu stützen. („allgemeine Bestimmungen ... für die von den Abgabenbehörden ... verwalteten Abgaben“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

11. November 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

13/SN 152/ME XXI V GP - Stellungnahme zu Entwurf (abgeändert) (Version)
 JmN4AwHbOCxkPv546vme9nNjz0zAgU9dKbESb5eAp090wH4rAeG09nLHjGcd
 nQQ1bHVtYV2Bng6GAv7A+H8j9WJZE3mwUiif97Pu1VSCD/wpVxi3FAio3xZecc8ofJ5
 iZViKpr6wJ6F0mqHMKpg9xz8Yj/5fLg18nbq9u5Al2T4SHV6Dsrha/oAIDldCun4xjX
 25pegNwadGSHdSc+pld8Wtmf5F89Y5yg+RbLJEssBlhQ0TrXNZvw91TlvQvL2HDSE6h
 lcbSig5JYI6CfrY69LHevYXozDhUbtK8zPKhGsZpCgd2yle5dWquA9jj3WpOpeKA9+n
 SCzQPmQ==

Signaturwert



Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2015-11-11T14:03:12+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1026761

Hinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>
 Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.bka.gv.at/verifizierung>